



An den Vorsitzenden des
Wirtschaft-und Digitalisierungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Claus Christian Claussen MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

26. Januar 2023

**Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des E-Government-Gesetzes
(Drucksache 20/369)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine
Stellungnahme abgeben zu können. Diese Möglichkeit nehmen wir gerne war.

Die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung ist kein Selbstzweck. Vielmehr dient
sie den Zielen, Verwaltungsabläufe schneller, qualitativ besser und/oder kostengünstiger
zu gestalten. Sie soll im Sinne eines „arbeitssparenden technischen Fortschrittes“
dazu beitragen, die Effizienz der öffentlichen Verwaltung zu erhöhen.

Gemessen an diesen Zielen sind die bisherigen Ergebnisse der Digitalisierung in der
Landes- und Kommunalverwaltung Schleswig-Holsteins enttäuschend. In vielen Fällen
haben Projekte sogar dazu geführt, dass Verwaltungsabläufe länger dauern und
das qualitative Ergebnis sich verschlechtert hat. Die gewünschten Einspareffekte,
insbesondere für Personalkosten, haben sich in der Regel nicht eingestellt, dagegen
wurden die meisten Digitalisierungsprojekte deutlich teurer und haben eine längere
Einführungszeit benötigt als bei der Beschlussfassung angenommen.

Insofern verkennen wir nicht, dass es im Sinne einer besseren Zielerreichung drin-
genden Handlungsbedarf bei der Gestaltung von Digitalisierungsprojekten für die öf-
fentliche Verwaltung Schleswig-Holsteins gibt. Ob aber die Begrenzung der Auftragnehmer
auf juristische Personen des öffentlichen Rechts die bestehenden Probleme lösen kann,
ist aus unserer Sicht zumindest fraglich. Eine Analyse der misslungenen
Digitalisierungsprojekte zeigt auf, dass an ihnen sowohl private als auch öffentlich-
rechtliche Auftragnehmer beteiligt waren. Eine bessere Auftragserfüllung oder Ver-
tragstreue durch öffentlich-rechtliche Anbieter lässt sich generell nicht feststellen. Es
ist jedoch offenkundig, dass die Fortschritte beim E-Government sehr häufig daran
scheitern, dass keine Anbieter neutralen Standards und Schnittstellen für die unter-
schiedlichen Anwenderprogramme existieren. Zu fordern ist jedoch, dass alle von
Landesbehörden und kommunalen Einrichtungen genutzten Software-Anwendungen

untereinander kompatibel sind und einen uneingeschränkten Datenaustausch ermöglichen. Unter diesen Voraussetzungen wäre ein echter Wettbewerb unterschiedlicher Anbieter über die besten IT-Lösungen möglich. Sollten sich in einem solchen Fall einzelne Komponenten überholt haben oder Anbieter aus dem Markt ausscheiden, könnten die zu erneuernden Lösungen durch die bestehenden Standards und Schnittstellen in die weiterhin vorhandenen Strukturen eingebunden werden.

Daher plädieren wir dafür, mit großem Nachdruck einheitliche Standards und Schnittstellen für das E-Government in Schleswig-Holstein festzulegen. Diese Aufgabe muss Vorrang haben vor allen anderen Bemühungen um neue Lösungen, weil sie die Grundlage für jede neue IT-Struktur darstellt.

Eine Beschränkung der Auftragsvergabe an öffentlich-rechtliche Anbieter hätte für das Land nur dann Vorteile, wenn das bestehende Kontroll- und Aufsichtsverhältnis auch tatsächlich konsequent wahrgenommen wird. Dabei geht es nicht nur um eine formale Ausübung der Rechte, sondern insbesondere um eine kompromisslose Verfolgung der Zielsetzung, durch die IT-Lösungen messbare Effizienzvorteile zu generieren. Öffentlich-rechtliche Anbieter, denen es nicht gelingt, die gesetzten Ziele zu erfüllen, müssen dann auch konsequent abgewickelt werden.

Die in der Gesetzesbegründung aufgeführten Vorteile, durch eine Vergabe an öffentlich-rechtliche Auftragnehmer Umsatzsteuer zu sparen, können wir nicht nachvollziehen. Die vom Land für bezogene Leistungen aufzuwendende Umsatzsteuer kommt ja unmittelbar wieder dem Staatshaushalt zugute. Bei weitgehend automatisierten Berechnungs- und Erhebungsprozessen entsteht somit aus Sicht der Steuerzahler kein Einsparpotenzial. Die Zerlegung der Umsatzsteuereinnahmen auf die unterschiedlichen staatlichen Ebenen ist für die Steuerzahler unerheblich, weil sie auf dem Verhandlungswege abgeändert werden kann und durch die Zuweisung staatlicher Aufgaben auf die unterschiedlichen Ebenen kompensiert wird.

Auch öffentlich-rechtliche IT-Dienstleister beziehen erhebliche Fremdleistungen, auf die Umsatzsteuer zu entrichten ist. Wenn die Umsätze mit öffentlichen Auftraggebern nicht steuerbar sind, entfällt hier die Möglichkeit, Vorsteuer geltend zu machen. Insofern schlägt dann die gezahlte Umsatzsteuer für bezogene Leistungen auf den Nettopreis durch. Die erwarteten Einsparpotenziale werden insofern durch die Kalkulation der Vorleistungen vermindert.

Daher halten wir die Erwartung, Umsatzsteuer einsparen zu können, für ein sachfremdes Argument zur Gesetzesbegründung.

Gern sind wir bereit, unsere Position im mündlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Aloys Altmann
Präsident